

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die Verbände der Heilmittelerbringer:innen und Hebammen Schleswig-Holsteins

ausschließlich per E-Mail

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Corinna Byner  
Corinna.Byner@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-0  
Telefax: 0431 988-/

4. März 2022

## Ergänzende Informationen für Heilmittelerbringer:innen und Hebammen in Schleswig-Holstein zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a IfSG

Sehr geehrte Heilmittelerbringer:innen und Hebammen in Schleswig-Holstein,

wie Sie wissen hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention verabschiedet und in § 20a IfSG die Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises gegen COVID-19 für bestimmte Tätigkeitsgruppen ab dem 15. März 2022 festgelegt.

### 1. Betroffene Mitarbeiter:innen

Hierbei sind zwei Personengruppen zu unterscheiden:

- a) Personen, die in Unternehmen und Einrichtungen bereits tätig sind (§ 20a Abs. 2 IfSG)

Für Personen, die in Ihren Einrichtungen tätig sind, liegt die Entscheidung über ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot gemäß § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG im **pflichtgemäßen Ermessen des Gesundheitsamtes, das den Einzelfall bewertet**. Somit gilt nicht automatisch ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot, sollten diese Personen einen entsprechenden Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorlegen. In diesen Fällen wird **ein Verwaltungsverfahren** eingeleitet. Das Personal darf also auch nach dem 15. März 2022 in Ihrer Einrichtung vorerst weiterarbeiten, bis ggf. ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot durch das Gesundheitsamt ausgesprochen wird.

- b) Personen, die in Unternehmen und Einrichtungen ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen (§ 20a Absatz 3 IfSG)

Für Personen, die bei erst ab dem 16. März tätig werden sollen, folgt das Betretungs- oder Tätigkeitsverbot bereits **unmittelbar aus dem Gesetz**, vgl. § 20a Abs. 3 S. 4 und 5 IfSG. Danach ist es gesetzlich verboten, die betroffenen Personen zu beschäftigen.

## 2. Betroffene Unternehmen und Einrichtungen

Ob Sie zur Meldung als Unternehmen oder Einrichtung überhaupt verpflichtet sind, können Sie § 20a IfSG entnehmen. Eine abschließende Definition aller Einrichtungen und Unternehmen, die von der Vorschrift umfasst werden, ist eine Frage der Auslegung des Bundesrechts. Das Bundesministerium für Gesundheit beantwortet in seiner „Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogenen Tätigkeiten“ hier bereits entsprechende Fragestellungen. Diese Handreichung wird fortlaufend aktualisiert und kann abgerufen werden unter:

<https://www.zusammengegegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>.

Ob eine Person unter die Impfpflicht fällt, hängt auch davon ab, wo und wie sie in der Einrichtung/dem Unternehmen tätig werden soll bzw. bereits tätig ist. Hier kommt es beispielsweise darauf an, ob diese Person regelmäßig (d.h. nicht nur wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (d.h. nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in den Räumen der Einrichtung/dem Unternehmen tätig ist. Auch zu solchen Abweichungsfragen kann die Handreichung des BMG herangezogen werden.

## 3. Die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren:

Die Impfnachweise, Genesenennachweise oder ärztlichen Zeugnisse i.S.d. § 20a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 IfSG haben die Mitarbeiter:innen der Leitung **bis zum 15.03.2022** vorzulegen.

Wenn die Nachweise nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens vorgelegt wurden, oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit bestehen, ist die Leitung per Gesetz verpflichtet, das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und die personenbezogenen Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln (§ 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG). Die Meldepflicht besteht auch bei Personen, die ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen und hinsichtlich des vorgelegten Nachweises Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit bestehen (§ 20a Absatz 3 Satz 2 IfSG). Soweit ein Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablauf verliert, haben die betroffenen Personen einen neuen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen. Wird dieser nicht in-

nerhalb dieses Monats vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit, besteht ebenfalls die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung und Übermittlung der personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt.

In solchen Fällen sind Sie **gesetzlich verpflichtet**, folgende Daten gemäß § 2 Nr. 16 IfSG zu übermitteln:

- Name,
- Vorname,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes (falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes) und
- soweit vorliegend Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Bitte melden Sie ausschließlich nur diejenigen Mitarbeiter:innen, die keinen oder keinen ausreichenden Nachweis vorgelegt haben. Eine Meldung muss auch dann erfolgen, wenn eine Impfung erst beabsichtigt, aber noch nicht durchgeführt ist oder eine Erstimpfung zwar verabreicht worden ist, der Impfschutz aber am 15.03.2022 noch nicht vollständig ist. Bitte beachten Sie: Selbiges gilt auch für die Praxisinhaber:innen, sofern diese in ihrer Praxis tätig sind und selber weder, geimpft, genesen oder aus medizinischen Gründen von der Impfpflicht befreit sind. Es ist mit den Gesundheitsämtern in Schleswig-Holstein verabredet, dass „unverzüglich“ eine Frist von zwei Wochen bedeutet. Das heißt, Sie haben ab dem 16.03.2022 zwei Wochen Zeit, eine solche Meldung vorzunehmen.

#### 4. Ausschließliche Meldung über das Serviceportal des Landes

Für die Übermittlung dieser Daten ist **zwingend und ausschließlich** das **Serviceportal des Landes** zu nutzen. Im Serviceportal des Landes wird im Laufe der kommenden Woche ein Onlinedienst zur Meldung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht bereitgestellt. Sobald das Portal freigeschaltet ist, wird dies in einer gesonderten E-Mail bekanntgegeben.

<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/>

Schicken Sie bitte **keine** Faxe, Listen o.ä. an die Gesundheitsämter; die Meldung erfolgt ausschließlich elektronisch! Bitte sehen Sie auch davon ab, sonstige Unterlagen an das Gesundheitsamt (vorab) zu senden.

Nach Erhalt und Auswertung der elektronischen Meldung wird sich das Gesundheitsamt bei den von Ihnen gemeldeten Mitarbeiter:innen melden. Der Zeitpunkt der Rückmeldung des Gesundheitsamtes richtet sich nach der Anzahl der eingegangenen Meldungen und einer daraus womöglich erforderlichen Priorisierung.

Bereits **tätige Personen**, die dem Gesundheitsamt gemeldet worden sind, können grundsätzlich auch nach dem 15.03.2022 bis zum Erlass einer behördlichen Entscheidung **weiterbeschäftigt werden**.

## 5. Weiteres Verfahren

Im Anschluss an Ihre Meldung wird die betroffene Person durch das Gesundheitsamt **zur Vorlage des entsprechenden Nachweises innerhalb von 4 Wochen** aufgefordert. Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises kann gemäß § 20a Absatz 5 Satz 2 IfSG **eine ärztliche Untersuchung angeordnet** werden, ob die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Sollte die Person innerhalb der gesetzten Frist keinen Nachweis vorlegen oder der Aufforderung nach einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge leisten, kann das Gesundheitsamt gemäß § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG **nach einer Ermessensentscheidung ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot anordnen**.

**Vor** solchen belastenden behördlichen Entscheidungen (Anordnung ärztliche Untersuchung/Betätigungs- oder Betretungsverbot) wird in der Regel die betroffene Person angehört. Die Einrichtungen und Unternehmen können durch das Gesundheitsamt als Verfahrensbeteiligte zum Verfahren hinzugezogen werden. Im Rahmen der Anhörung bezüglich eines etwaigen Erlasses eines Betätigungs- oder Betretungsverbotes hat die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung Gelegenheit, auf alle für die Einrichtung/das Unternehmen maßgeblichen Umstände hinzuweisen, so dass diese in die Prüfung Eingang finden können. Unter Umständen werden auch gezielt Sachverhalte von den Gesundheitsämtern abgefragt.

Im Zuge seiner Ermessensausübung wird das Gesundheitsamt die gesamten Umstände betrachten. Dabei spielt neben der **Würdigung personenbezogener Gründe** (z.B. geplante, beabsichtigte oder begonnene Impfung) auch die Situation in der Einrichtung eine entscheidende Rolle, z.B.:

- die Gefährdung der Versorgungssicherheit,
- die Auswirkungen (bei Tätigkeits- oder Betretungsverbot) auf den jeweiligen Bereich der betreffenden Einrichtung/Unternehmen/Praxis,
- patient:innennahe oder patient:innenferne Tätigkeit,
- der Einsatzbereiche und die damit verbundene Gefährdung Dritter
- die vorliegenden Hygienestandards und ihre Umsetzung in der Einrichtung/Unternehmen/Praxis fließen in die Ermessensausübung ein.

Insofern empfehle ich Ihnen, die betroffene Person bis zum Abschluss des Prüfverfahrens vorübergehend andere Aufgabebereiche zuzuweisen, die z.B. keinen Kontakt zu Patient:innen/Klient:innen vorsehen oder andere geeignete Schutzvorkehrungen (Hygienemaßnahmen und Schulungsintervalle) zu treffen. Dies betrifft insbesondere Einrichtungen und Unternehmen, in denen Personen mit einem erhöhten Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs betreut oder behandelt werden. Die konkrete Auslegung eines „patient:innenfernen Einsatzes“ liegt damit in Ihrer Verantwortung.

Von einem Betretungs- oder Tätigkeitsverbot kann in **Einzelfällen ganz abgesehen werden**, soweit aus Sicht der Unternehmens- bzw. Einrichtungsleitung oder der betroffenen Person verdeutlicht wird, dass (neben der dargelegten Dringlichkeit der Weiterbeschäftigung) ausreichende Schutzvorkehrungen wie beispielsweise strengere Hygienemaßnahmen oder Hygieneschulungen in kürzeren Intervallen schon etabliert wurden oder sich in Planung befinden.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass von Seiten des Gesundheitsamtes **keine Rechtsberatung in privat- oder arbeitsrechtlichen Fragen** erfolgt. Weder die Vorschrift des § 20a IfSG selbst noch ein Verwaltungsakt nach § 20 a Absatz 5 Satz 3 IfSG haben eine unmittelbare Wirkung auf das Anstellungsverhältnis der betroffenen Person mit Ihrer Einrichtung. Dieses besteht fort. **Es obliegt den Beschäftigungsgeber:innen, ob und ggf. welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen gezogen werden.**

Sollten sich die Mitarbeiter:innen doch noch für eine Impfung entscheiden, so können unter [www.impfen-sh.de](http://www.impfen-sh.de) immer zeitnah Impftermine gebucht werden. Den Besuch eines mobilen Impfteams in Ihrem Unternehmen/Einrichtung können Sie über das Funktionspostfach [impfteams@sozmi.landsh.de](mailto:impfteams@sozmi.landsh.de) anfordern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Angelika Bähre

Ministerialrätin  
Leiterin der Abteilung Gesundheitsvorsorge

### **Anlagen:**

Schaubild über Meldeschritte zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>